

## **Mustervertrag über Einstiegsqualifizierung (EQ)**

Sehr geehrte Arbeitgeberin,  
sehr geehrter Arbeitgeber,

auf den folgenden Seiten finden Sie

- einen Vordruck für einen „Vertrag über eine Einstiegsqualifizierung“ (EQ) nach § 54a SGB III i. V. m. § 26 BBiG
  - eine zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten
  - eine Schweigepflichterklärung
  - ein den Vorschriften entsprechendes betriebliches Musterzeugnis
- 
- ✓ Den Vertragsvordruck am PC ausfüllen,
  - ✓ alles ausdrucken,
  - ✓ alle drei Vertragsexemplare mit Originalunterschriften versehen,
  - ✓ alle drei Vertragsexemplare an die Bayerische Landesärztekammer senden,
  - ✓ bei Jugendlichen eine Kopie der Erstuntersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz beilegen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Medizinische Assistenzberufe unter der Nummer 089 4147-152 oder per E-Mail an [medass@blaek.de](mailto:medass@blaek.de).

### Ferner ergeht folgender Hinweis:

Je nach Lebensalter und Bildungsabschluss unterliegt die zu Qualifizierende/der zu Qualifizierende der Berufsschulpflicht gem. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Art. 35, 37 Abs. 1 BayEUG. Hierzu gibt die zuständige Berufsschule Auskunft.

Sollte keine Berufsschulpflicht bestehen, besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am Berufsschulunterricht gem. Art. 40 BayEUG. Sofern keine Berufsschulpflicht besteht, sollte eine vertragliche Vereinbarung zur Berufsschulteilnahmepflicht zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und der zu Qualifizierenden/dem zu Qualifizierendem nach Rücksprache mit der zuständigen Berufsschule getroffen werden (vgl. Nr. 12 des Vertrages).

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Bayerische Landesärztekammer

Bayerische Landesärztekammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Mühlbaurstraße 16  
81677 München  
Telefon 089 4147-0  
[www.blaek.de](http://www.blaek.de)

Am besten erreichen Sie die BLÄK  
telefonisch montags bis donnerstags  
von 9.00 bis 15.30 Uhr und  
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

Bayerische Landesbank München  
BLZ 700 500 00 · Konto 24 801  
IBAN DE 19 7005 0000 0000 0248 01  
BIC : BYLADEMM

## Vertrag über eine Einstiegsqualifizierung

nach § 54a SGB III i. V. m. § 26 BBiG

zwischen

\_\_\_\_\_ Arbeitgeberin/Arbeitgeber

Anschrift (Straße):

\_\_\_\_\_

(PLZ / Ort)

\_\_\_\_\_

und

Name, Vorname:

\_\_\_\_\_

(zu Qualifizierende / zu Qualifizierender)

geboren am:

\_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit:

\_\_\_\_\_

Geschlecht:

weiblich  männlich

Anschrift (Straße):

\_\_\_\_\_

(PLZ / Ort)

\_\_\_\_\_

ggf. gesetzlich vertreten durch: Eltern  Vater  Mutter  Vormund

bei Eltern sind beide Elternteile anzugeben

Name, Vorname:

\_\_\_\_\_

Anschrift (Straße):

\_\_\_\_\_

(PLZ / Ort)

\_\_\_\_\_

Name, Vorname:

\_\_\_\_\_

Anschrift (Straße):

\_\_\_\_\_

(PLZ / Ort)

\_\_\_\_\_

Schulabschluss:

ohne  Mittelschule  Realschule

andere: \_\_\_\_\_

Die Einstiegsqualifizierung ist auf die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit (§ 1 Abs. 3 BBiG) ausgerichtet. Die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten bereiten auf den gem. § 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten/zum Medizinischen Fachangestellten anerkannten Ausbildungsberuf der Medizinischen Fachangestellten/des Medizinischen Fachangestellten vor.

1. Die Einstiegsqualifizierung dauert \_\_\_\_\_ Monate.<sup>1</sup> Sie beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_.
2. Die Probezeit beträgt \_\_\_\_\_ Wochen/Monat(e).<sup>2</sup>
3. Die regelmäßige tägliche Qualifizierungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden.
4. Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber gewährt der zu Qualifizierenden/dem zu Qualifizierenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen

des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG)  oder  
des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) .

Für die Dauer der Maßnahme besteht ein Urlaubsanspruch von

\_\_\_\_\_ Arbeitstag/en im Jahr \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Arbeitstag/en im Jahr \_\_\_\_\_

5. Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber zahlt der zu Qualifizierenden/dem zu Qualifizierenden eine Vergütung in Höhe von monatlich \_\_\_\_\_ Euro.
6. Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber stellt der zu Qualifizierenden/dem zu Qualifizierenden nach Abschluss der Einstiegsqualifizierung ein Zeugnis aus. Die zu Qualifizierende/der zu Qualifizierende kann verlangen, dass sich die Angaben darüber hinaus auf Leistung und Verhalten im Arbeitsverhältnis (qualifiziertes Zeugnis) erstrecken.
7. Die zu Qualifizierende/Der zu Qualifizierende wird sich bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Qualifizierungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich, die ihr/ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
8. Die zu Qualifizierende/Der zu Qualifizierende verpflichtet sich, über alle Vorgänge in der Praxis Stillschweigen zu bewahren (siehe

---

<sup>1</sup> Gem. § 54a Abs. 2 SGB III kann eine Einstiegsqualifizierung für die Dauer von sechs bis längstens zwölf Monaten gefördert werden

<sup>2</sup> Die Probezeit soll bei einer Einstiegsqualifizierung von 12 Monaten höchstens zwei Monate betragen. Sie ist im Übrigen nach der Dauer der Einstiegsqualifizierung zu bemessen. Ein Entfallen lassen der Probezeit ist nicht möglich.



**Einstiegsqualifizierung zum/zur Medizinischen  
Fachangestellten  
- Zeitliche Gliederung -**

Die Inhalte entsprechen den ersten drei Abschnitten (ohne Abschnitt 3 Nr. 20 – 24) der Ausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten.

1. berufsbezogene Rechtsvorschriften einhalten
2. zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere
  - a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären
  - b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden
  - c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen
  - d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
3. gebräuchliche med. Fachbezeichnungen und Abkürzungen anwenden und erläutern

**1. EQ-Abschnitt**

In einem Zeitraum von 3 Monaten sind schwerpunktmäßig zu vermitteln:

- 1) Bedeutung des Ausbildungsvertrags, insbesondere Abschluss, gegenseitige Rechte und Pflichten, Dauer und Beendigung erklären
- 2) Inhalte der Ausbildungsordnung und den betrieblichen Ausbildungsplan erläutern
- 3) die im Ausbildungsbetrieb geltenden Regelungen über Arbeitszeit, Vollmachten und Weisungsbefugnisse beachten
- 4) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge und arbeitsrechtlichen Vorschriften beschreiben
- 5) Aufgaben, Struktur und rechtliche Grundlagen des Gesundheitswesens und seiner Einrichtungen sowie dessen Einordnung in das System sozialer Sicherung in Grundzügen erläutern
- 6) Formen der Zusammenarbeit im Gesundheitswesen an Beispielen aus dem Ausbildungsbetrieb erklären
- 7) Struktur, Aufgaben und Funktionsbereiche des Ausbildungsbetriebs erläutern
- 8) Organisation, Abläufe des Ausbildungsbetriebs mit seinen Aufgaben und Zuständigkeiten

- darstellen; Zusammenwirken der Funktionsbereiche erklären
- 9) Rechtsform des Ausbildungsbetriebs beschreiben
  - 10) Schweigepflicht als Basis einer vertrauensvollen Arzt-Patienten-Beziehung einhalten
  - 11) Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung ergreifen
  - 12) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden
  - 13) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen
  - 14) Kooperationsprozesse mit externen Partnern mitgestalten

## **2. EQ-Abschnitt**

In einem Zeitraum von 5 Monaten sind schwerpunktmäßig zu vermitteln:

- 1) Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen der Delegation ärztlicher Leistungen darlegen  
sowie straf- und haftungsrechtliche Folgen beachten
- 2) Arbeitsmittel für Hygienemaßnahmen auswählen und anwenden
- 3) Maßnahmen des betrieblichen Hygieneplans durchführen
- 4) Geräte, Instrumente und Apparate desinfizieren, reinigen und sterilisieren; Sterilgut handhaben
- 5) kontaminierte Materialien erfassen, situationsbezogen wiederaufbereiten und entsorgen
- 6) Vorteile der aktiven Immunisierung begründen
- 7) Hausbesuche und Notdienste organisieren
- 8) Maßnahmen bei akuten Störungen und Zwischenfällen ergreifen
- 9) Bedeutung des Qualitätsmanagements für den Ausbildungsbetrieb an Beispielen erklären
- 10) zur Sicherung des betriebsinternen Informationsflusses beitragen
- 11) Bedeutung des Zeitmanagements für den Ausbildungsbetrieb an Beispielen erklären;  
eigene Vorschläge zur Verbesserung einbringen
- 12) Patiententermine planen, koordinieren und überwachen
- 13) Termine mit Dritten unter Berücksichtigung vorgeschriebener Prüf- und Überwachungstermine  
sowie Informationstermine planen und koordinieren
- 14) Vorschriften der Sozialgesetzgebung anwenden
- 15) Möglichkeiten des internen und externen elektronischen Datenaustausches nutzen
- 16) Patientendokumentation organisieren
- 17) Behandlungsunterlagen zusammenstellen, weiterleiten und dokumentieren
- 18) Vorschriften und Regelungen zum Datenschutz anwenden
- 19) Daten sichern
- 20) Datentransfer verschlüsselt durchführen
- 21) Dokumente und Behandlungsunterlagen sicher verwahren und die Aufbewahrungsfristen beachten
- 22) Untersuchungsmaterial aufbereiten und versenden
- 23) bei der medikamentösen Therapie mitwirken; Verlaufsprotokolle erstellen

- 24) Maßnahmen zur Vermeidung von Not- und Zwischenfällen ergreifen
- 25) Verhaltensregeln bei Notfällen im Ausbildungsbetrieb einhalten

### **3. EQ-Abschnitt**

In einem Zeitraum von 4 Monaten sind schwerpunktmäßig zu vermitteln:

- 1) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten
- 2) Hygienestandards einhalten
- 3) Infektionsquellen und Infektionswege darstellen, Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen einleiten und Schutzmaßnahmen durchführen
- 4) ärztliche Beratungen und Anweisungen unterstützen
- 5) betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel auswählen und einsetzen
- 6) Aufgaben im Team planen und bearbeiten; bei der Tagesplanung mitwirken
- 7) Teambesprechungen organisieren und mitgestalten
- 8) beim Aufbau einer Patientenbindung mitwirken
- 9) Patientendaten erfassen und verarbeiten
- 10) Posteingang und -ausgang bearbeiten
- 11) Schriftverkehr durchführen
- 12) Vordrucke und Formulare bearbeiten
- 13) Bedarf an Waren und Materialien ermitteln, Angebote vergleichen, Bestellungen aufgeben; bei Beschaffung mitwirken
- 14) Wareneingang und -ausgang unter Berücksichtigung des Kaufvertragsrechts prüfen
- 15) Abrechnungen organisieren, erstellen, prüfen und weiterleiten
- 16) Materialien und Desinfektionsmittel lagern und überwachen
- 17) Leistungen nach Vergütungssystemen erfassen, den Kostenträgern zuordnen und kontrollieren
- 18) Daten eingeben und pflegen
- 19) Befunddokumentation durchführen

## Schweigepflichterklärung

Ich bin heute vom Praxisinhaber umfassend darüber belehrt worden, dass ich nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) der Schweigepflicht unterliege. Der Gesetzestext ist mir bekannt gegeben und erklärt worden.

Ich bin zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Vorgänge in der Praxis. Diese Verpflichtung gilt gegenüber allen Personen, die nicht in der Praxis beschäftigt sind, auch gegenüber den Angehörigen von Patienten und meinen Familienangehörigen. Es ist mir bekannt, dass die Schweigepflicht auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses uneingeschränkt und zeitlich unbefristet fortbesteht.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Bruch der Schweigepflicht ein Grund zur fristlosen Kündigung und Anlass für ein Strafverfahren sein kann.

Ich verpflichte mich, mich entsprechend der Belehrung zu verhalten. Ausdrücklich erkläre ich, dass ich die Belehrung verstanden und keine weiteren Fragen habe.

---

Ort, Datum

---

Arbeitgeberin / Arbeitgeber

---

zu Qualifizierende / zu Qualifizierender

### § 203 Strafgesetzbuch (StGB) Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert ... anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) ...
- (3) <sup>1</sup>Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. <sup>2</sup>Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit



der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

- (4) <sup>1</sup>Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. <sup>2</sup>Ebenso wird bestraft, wer
1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
  2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
  3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Stand: 09/2017 \*